

Allgemeine Hinweise für die Beantragung von Mitteln aus dem dgpzm CP GABA Wissenschaftsfonds

1. Der **dgpzm** CP GABA Wissenschaftsfonds unterstützt Forschungsvorhaben zur Förderung und Verbesserung der Mundgesundheit und zur Verhütung oraler Erkrankungen. Ziel des **dgpzm** CP GABA Wissenschaftsfonds ist, wissenschaftliche Projekte im Sinne einer Anschubfinanzierung oder Nachwuchsförderung zu unterstützen.
2. Anträge können in deutscher oder englischer Sprache nur von Einzelpersonen gestellt werden, die an einer deutschen, österreichischen oder schweizerischen Einrichtung beschäftigt sind. Internationale Kooperationen sind ausdrücklich erwünscht.
3. Das wissenschaftliche Projekt ist entsprechend dem Leitfaden für die Antragstellung darzustellen.
4. Anträge können grundsätzlich nur für einen Zeitraum von maximal einem Jahr gestellt werden.
5. Bei Untersuchungen am Menschen, an von Menschen gewonnenen Proben und bei Forschungen mit personenbezogenen Daten von Patienten ist das Votum der Ethik-Kommission beizulegen. Bei genehmigungspflichtigen Tierversuchen ist die behördliche Genehmigung beizulegen. Gentechnologische Experimente dürfen erst begonnen werden, wenn die gesetzlich erforderlichen Genehmigungen vorliegen.
6. Im Antrag muss der genaue Verwendungszweck der Mittel beschrieben sein. Wird ein Projekt als förderungswürdig angesehen und eine Forschungsförderung zuerkannt, so kann der Fördermittelempfänger aus den bereitgestellten Mitteln nur solche Ausgaben leisten, die durch die Zweckbestimmung gedeckt sind. Der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel ist direkt nach Abschluss des Projekts zu erbringen. Die abgerechneten Ausgaben müssen durch prüffähige Unterlagen belegt werden. Folgekosten, die aus der Anschaffung oder dem Betrieb der geförderten Gegenstände entstehen, werden nicht übernommen. Die **dgpzm** überweist die Fördermittel in Form einer einmaligen Zahlung auf ein Konto des Antragstellers. Die Bewilligung kann zurückgenommen werden, wenn die Fördergelder innerhalb eines Jahres nach Bewilligung nicht in Anspruch genommen wurden. Sie kann widerrufen werden, wenn die o. g. Förderungsgrundsätze nicht beachtet werden. Eine parallele Finanzierung eines beantragten Vorhabens durch andere Förderungsgeber im Sinne einer Doppelförderung darf nicht erfolgen.



7. Die Fördermittel werden als Sachkosten- oder Personalkostenbeihilfe im Rahmen von Forschungsprojekten zur Verfügung gestellt. Geräte werden nur genehmigt, wenn sie nicht zur Grundausstattung einer Klinik/Abteilung/Labor gehören.
8. Über die Bewilligung der Fördermittel entscheidet der Vorstand der **dgpzm** basierend auf zwei unabhängigen schriftlichen Gutachten zur wissenschaftlichen Qualität des geplanten Projektes.
9. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Rechtsweg ist grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Der Antrag ist zu richten an den Präsidenten der **dgpzm**:

Herrn Prof. Dr. Stefan Zimmer
Universität Witten/Herdecke
Dep. für ZMK | Lehrstuhl für Zahnerhaltung und
Präventive Zahnmedizin
Alfred-Herrhausen-Straße 44
58448 Witten
11. Der Antrag ist in elektronischer Form mit Anlagen im PDF-Format einzureichen. Dem Antrag ist der wissenschaftliche Lebenslauf der/des Antragstellerin/Antragstellers beizulegen.
12. Die **dgpzm** geht davon aus, dass der Antrag mit allen Beteiligten der Arbeitsgruppe und den Direktor/-innen bzw. Leiter/-innen der antragstellenden Einrichtung abgestimmt ist, falls diese/r nicht selbst der Antragsteller/-in ist.
13. Über die Verwendung der Mittel ist Rechenschaft abzulegen. Spätestens 3 Monate nach Abschluss des Projekts ist dem Begutachtungsausschuss unaufgefordert ein Abschlussbericht vorzulegen. Sollte das Projekt ein Jahr nach Erhalt des Förderungsbeitrages noch nicht abgeschlossen sein, so ist der Antragsteller verpflichtet, unaufgefordert in halbjährlichen Abständen Zwischenberichte vorzulegen. Im Abschlussbericht sind neben dem eigentlichen Arbeits- und Ergebnisbericht auch die aus dem Projekt hervorgegangenen Publikationen aufzuführen.
14. Mit der Einreichung eines Antrages auf Bewilligung von Fördermitteln aus dem **dgpzm** CP GABA Wissenschaftsfonds verpflichtet sich der Antragsteller/die Antragstellerin die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, bei klinischen Studien die Grundsätze der guten klinischen Praxis und der Deklaration von Helsinki einzuhalten, und bei Publikation der Forschungsergebnisse des Projektes die Förderung aus dem **dgpzm** CP GABA Wissenschaftsfond zu benennen.



-
15. Es wird erwartet, dass die Ergebnisse im Rahmen der folgenden **dgpzm** Jahrestagung präsentiert werden.